

# Merkblatt Abwehrzäune gegen Fischotter

(Hinweise zur Förderung über den EMFF 2014 – 2020, zu Bau- und Naturschutzrecht und zur baulichen Ausführung)

## 1. Voraussetzungen für eine Förderung über den EMFF

Die im Folgenden genannten Bedingungen beziehen sich speziell auf die Förderung von **Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter**. Die Förderbedingungen für alle anderen Investitionen und die allgemeinen Rahmenbedingungen entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt zum EMFF-Förderantrag 2014-2020**“.

Gefördert werden – unbeschadet ihrer Rechtsform fischwirtschaftliche Betriebe, die die Teichwirtschaft/Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden und der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

### 1.1 Mindestgröße

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Mindestteichfläche: 0,5 ha
- Mindesterzeugungsmenge: 250 kg/Jahr
- Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr

Bestehende Betriebe, die diese Grenzen nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die **Angaben zur Betriebsgröße** im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Kassenbücher oder Unterlagen des Fischerzeugerlings **nachzuweisen**.

### 1.2 Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Dieses muss auch im Antragsformular angegeben werden. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Seit dem Jahr 2014 können nur noch Zahlungen erfolgen, wenn die Bankverbindungsdaten SEPA-konform sind. Somit muss bei der Bankverbindung zwingend die IBAN angegeben werden.

### 1.3 Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF rechtskräftig wegen **Betrug** verurteilt wurden, sind für die **gesamte** EMFF-Periode von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen **schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), sind für **12 Monate** von der Förderung ausgeschlossen.

Im Bereich Aquakultur sind Antragsteller für mindestens ein Jahr bis zu zweieinhalb Jahren von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie eine **Umweltstraftat** gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben (z. B. Verstöße gegen die §§ 311, 325-330 StGB, §§ 71 und 71a BnatSchG oder §§ 38 und 38a BjadG).

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraumes ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 1. Januar 2013.

### 1.4 Einkommensprosperität

Mit dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Einkommensgrenzen abzugeben (**Prosperitätsprüfung**).

Die Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide darf 120.000 € je Jahr bei Verheirateten bzw. 90.000 € je Jahr bei Nicht-Verheirateten nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten diese Voraussetzungen für alle Teilhaber, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen.

### 1.5 Bagatellgrenzen

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** je Förderantrag müssen mindestens **1.500 € netto** betragen. Diese Bagatellgrenze bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

### 1.6 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Baumaßnahmen und baulichen Anlagen **12 Jahre** ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend genutzt, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

### 1.7 Förderhöhe

Der Gesamtfördersatz beträgt **50 %** der förderfähigen Nettokosten.

### 1.8 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL) einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (siehe Erwerbsfischerei) zum Herunterladen zur Verfügung.

Wenn kein Internetzugang vorhanden ist, können die Antragsunterlagen auch bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht, angefordert werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Sachgebiet AFR 2

Menzinger Straße 54

80638 München

Tel.: 089/17800-201

Dem Antrag ist eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen mit entsprechenden **Angeboten** beizulegen.

Bei **genehmigungspflichtigen** Zäunen (s. Nr. 2 „Baurecht“) ist zur Antragstellung eine Kopie der Baugenehmigung vorzulegen.

Im Antragsformular ist vom **Fischotterberater** zu beurteilen und zu **bestätigen**, dass die geplante Ausführung den technischen Vorgaben einer wirksamen Otterabwehr entspricht.

### 1.9 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung **noch nicht begonnen** worden sind.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Auftragserteilung, Kaufvertrag, Werkvertrag).

**Ausnahme:** Von der Bewilligungsbehörde (LfL) wurde eine „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ erteilt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung muss schriftlich beantragt und begründet werden.

### 1.10 Verwendungsnachweis (VN)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **10.000 €** ist nur **ein** Verwendungsnachweis zulässig.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Es können nur **Originalrechnungen** anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,
- die Steuernummer muss angegeben sein,
- die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,
- der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein).

Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen **nicht** die Anforderungen einer Rechnung.

Für **Eigenleistungen** (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.) werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Der letzte VN ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

## 2. Baurecht

Zäune dürfen im Außenbereich nur errichtet werden, wenn sie einem Betrieb dienen. Das ist der Fall bei Teichwirten, die die Fischzucht haupt- oder nebenberuflich betreiben, d. h. mindestens 250 kg Fisch/Jahr produzieren und bereits seit mehreren Jahren bestehen.

Die zur Fischotterabwehr erfolgende Einzäunung von Fischteichen bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung. Abweichend von diesem Grundsatz ist für im Außenbereich gelegene **offene, sockellose Einfriedungen**, soweit sie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen, eine Baugenehmigung nicht erforderlich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b) Bayerische Bauordnung).

Die Genehmigungsfreiheit umfasst z. B. die Errichtung von Zäunen aus Maschendraht, Eisenstäben oder Holzlatten, nicht hingegen von geschlossenen Mauern. Sockellos bedeutet, dass die Zaun- bzw. Einfriedungsposten ohne zusätzliche Halterung im Erdboden verankert sein müssen. Die Herstellung von Einfriedungen mittels einbetonierter Eisen-, Beton- oder Holzpfosten und das Stabilhalten mittels eingemauerter Pfosten sind

hingegen von der Privilegierung nicht umfasst; in diesen Fällen bleibt es bei der Baugenehmigungspflicht.

## 3. Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Anzeigepflichten bezüglich der Errichtung eines Zauns oder einer sonstigen Sperre, die sich aus naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen, ergeben können, sind zu beachten. Insofern ist gegebenenfalls frühzeitig Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

## 4. Bauliche Ausführung

### 4.1 Bauweise

Der Zaun muss der **Schneelage** und dem Gelände angepasst sein, also ausreichend hoch sein, damit der Otter auch bei hohen Schneelagen nicht darüber klettern kann.

Am oberen Zaunende ist immer eine **Elektrolitze** anzubringen. Kleinkinder dürfen nicht gefährdet werden. Dazu ist der Zaun mit entsprechenden Warn- bzw. Hinweisschildern zu versehen.

Der Zaun muss mindestens 50 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Untergraben durch den Otter zu verhindern.

Wo dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, muss ein zusätzlicher **Winkelzaun** angelegt werden. Die Schenkel des Winkelzauns sollen bis 50 cm nach oben und 50 cm nach außen (im Boden) reichen.

Bei **Elektrozäunen** und **Elektrolitzen** soll eine gewisse Stabilität vorhanden sein. Die Leitfähigkeit der Elektrozäune und Elektrolitzen muss prüfbar sein. Das untere Ende des Zaunes soll keine Masseberührung mit dem Boden haben.

### 4.2 Material, Beständigkeit

Der Zaun sollte aus **Stahldraht** mit einer Stärke von mind. 1 mm bestehen (verzinkte oder leichtere Zäune verrosten).

Wird der Zaun aus dem EMFF gefördert, ist eine **Zweckbindungszeit** von 12 Jahren einzuhalten. Der Bewirtschafter der Fischzucht hat daher die Wirksamkeit des Zauns in Eigenverantwortung mindestens für diesen Zeitraum zu gewährleisten.